mehr als drei Monate vor dem Stichtag des Konzernabschlusses, ist auf diesen Tag ein Zwischenabschluss zu erstellen.

Die im Anhang des Konzernabschlusses und im konsolidierten Jahresbericht offenzulegenden Informationen entsprechen sinngemäss denjenigen des Einzelabschlusses.

5.3 Konsolidierungsmethoden und Konsolidierungsgrundsätze

Die Fiktion der rechtlichen Einheit findet in der grundsätzlich bei der Erstellung des Konzernabschlusses anzuwendenden Methode der Vollkonsolidierung seine Konkretisierung. Die nach EU-Recht für Gemeinschaftsunternehmen zugelassene Quotenkonsolidierung wurde nicht in liechtensteinisches Recht übernommen, da sie, als Ausdruck der Interessentheorie, der Betrachtungsweise des Konzerns als wirtschaftliche und rechtliche Einheit seiner Einzelteile widerspricht. Gemeinschaftsunternehmen sind somit unter Anwendung der Equity-Methode in den Konzernabschluss einzubeziehen. Die Methode der Equity-Konsolidierung ist darüber hinaus anzuwenden für Beteiligungen zwischen 20 % und 50 %.

Die Kapitalkonsolidierung ist nach der angelsächsischen Methode entweder unter Anwendung der Buchwertmethode oder wahlweise nach der Neubewertungsmethode auf den Erwerbszeitpunkt oder auf den Zeitpunkt des erstmaligen Einbezuges in die Konsolidierung vorzunehmen, wobei die sich nach der Buchwertmethode ergebende Kapitalaufrechnungsdifferenz soweit möglich den Aktiven und Passiven zuzuschreiben ist, die stille Reserven enthalten. Die bei Anwendung der Buchwertmethode verbleibende und die sich bei Anwendung der Neubewertungsmethode ergebende Kapitalaufrechnungsdifferenz ist in der Konzernbilanz gesondert anzugeben und zu bezeichnen sowie im Anhang zu erläutern. Die nach EU-Recht unter gewissen Voraussetzungen anwendbare Methode der Interessenzusammenführung wurde ebenfalls nicht in liechtensteinisches Recht übernommen.